

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 24. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Hafel.

Verordnung.

(Vom 25. August 1918.)

Die Weinsteuer betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918, die Weinsteuer betreffend, Reichs-Gesetzblatt Seite 831, und der zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 Seite 503 ff, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu allgemeinen.

Die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer ist in Baden den Bezirkssteuerstellen (Hauptämtern und Finanzämtern) je für ihren Landessteuerbezirk übertragen. Was demnach in den Ausführungsbestimmungen vom Hauptamte gesagt ist, bezieht sich in Baden auf die Bezirkssteuerstelle. Die Geschäfte und Befugnisse der Hebestellen sind den Bezirkssteuerstellen und, soweit es sich um aus dem Auslande eingeführten Wein handelt, den Zollstellen zugewiesen, bei denen der Wein zum Eingang abgefertigt wird. Die nach den Ausführungsbestimmungen den Oberbeamten oder Aufsichtsbeamten zugewiesenen Geschäfte werden, soweit sie in an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungs- und Abfertigungshandlungen bestehen, von den Steuerkontrolleuren (an der Grenze von den Grenzkontrolleuren) nach näherer Anordnung der Bezirkssteuerstelle, im übrigen von der Bezirkssteuerstelle bejorgt.

§ 2.

Zu § 32 (3) der Ausführungsbestimmungen.

Der Bezieger hat den Wein bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirkssteuerstelle anzumelden und zu versteuern.

§ 3.

Zu § 48 der Ausführungsbestimmungen.

In Baden dürfen die Verbraucher, soweit sie nicht Weinbergbesitzer sind, Weintrauben und Traubenmaische zur Selbstkelterung unter den in den §§ 48 und 49 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen beziehen.

§ 4.

Zu § 57 (2) der Ausführungsbestimmungen.

An die Stelle des Weinbegleitscheines tritt in Baden in diesen Fällen ein vereinfachter Ausfuhrschein.

§ 5.

Zu § 77 der Ausführungsbestimmungen.

Für die Sicherheitsstellung gelten die Vorschriften der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. November 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465.

§ 6.

Zu § 94 der Ausführungsbestimmungen.

Die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der von der Besteuerung der Fehlmenge abgesehen werden kann, wird auf 5 v. H. bestimmt.

§ 7.

Mit dem näheren Vollzug des Gesetzes ist die Großherzogliche Zoll- und Steuerdirektion beauftragt.

Karlsruhe, den 25. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Feßer.

Verordnung.

(Vom 28. August 1918.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1918, die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend, Reichs-Gesetzblatt Seite 849, und zu den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 Seite 437, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu allgemeinen.

Gebstellen im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind in Baden die Bezirkssteuerstellen (Hauptsteuerämter und Finanzämter) je für ihren Landessteuerbezirk. Was in den Aus-